



GEMEINDE MELLIKON

Reglement über die

Parkierung und Parkplätze
der Gemeinde Mellikon

Die Einwohnergemeindeversammlung Mellikon erlässt, gestützt auf §§ 55 – 58 und 103 + 104 des kantonalen Baugesetzes (BauG vom 19. Januar 1993, Stand 1. August 2012), sowie § 47 der Bauverordnung zum Baugesetz (BauV vom 25. Mai 2011, Stand 1. September 2012), das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01), die Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) und die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21), das nachstehende Reglement:

A. Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen

§ 1

Es ist nur mit gemeinderätlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder deren Anhänger (z.B. Wohnwagen, Lastwagenanhänger) regelmässig auf öffentlichen oder allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen und Strassen abzustellen.

§ 2

¹ Die Bewilligung für das Dauerparkieren wird gegen Entrichtung der im Reglement umschriebenen Gebühr allen Motorfahrzeugbesitzern erteilt, die über keinen Parkplatz auf privatem Grund verfügen und deshalb auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von § 103 BauG angewiesen sind.

² Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht an einzelnen Tagen aufheben.

§ 3

¹ Als Motorfahrzeugbesitzer im Sinne dieses Reglementes gilt der Halter oder diejenige Person, welcher das Fahrzeug zur selbständigen Benutzung während längerer Dauer überlassen wird.

² Wochenaufenthalter sind den in Mellikon wohnhaften Motorfahrzeugbesitzern gleichgestellt.

§ 4

¹ In Mellikon wohnhafte Motorfahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen auf privatem Grund ein Recht zusteht, ihre Motorfahrzeuge zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig und haben innert 30 Tagen seit dem Zuzug in die Gemeinde um eine Bewilligung nachzusuchen.

² Wer den Nachweis über das Vorhandensein eines Rechts zum nächtlichen Parkieren erbringt, sein Fahrzeug jedoch trotzdem regelmässig auf öffentlichem Grund oder gemeindeeigenen Parkplätzen abstellt, bedarf einer Bewilligung für das Dauerparkieren und schuldet die Gebühr.

³ Die Bewilligungspflicht erlischt mit dem Wegzug des Motorfahrzeugbesitzers aus der Gemeinde Mellikon oder mit der Leistung des Nachweises gemäss Abs. 1.

§ 5

¹ Die Bewilligung für das Dauerparkieren gemäss diesem Reglement gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, sein Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren. Sie begründet keine Haftpflicht der Gemeinde.

² Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen, kann der Motorfahrzeugbesitzer oder die Motorfahrzeugbesitzerin verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

§ 6

¹ Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt monatlich:

- für leichte Motorwagen (Personenwagen, Lieferwagen)
oder deren Anhänger Fr. 50.00 (exkl. Mwst)
- für schwere Motorwagen (Lastwagen, Bus)
oder deren Anhänger Fr. 120.00 (exkl. Mwst)

² Die Gebühr wird im Voraus für die Dauer von sechs Monaten erhoben.

³ Wird ein Motorfahrzeug während mindestens 3 Monaten nachweisbar nicht auf öffentlichem Grund parkiert, wird die Gebühr anteilmässig zurückerstattet.

§ 7

Die Gebühr für die Bewilligung ist solange geschuldet, bis der Motorfahrzeugbesitzer den Nachweis erbringt, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

§ 8

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben. Sie muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden. Die Bewilligung wird auf das entsprechende Motorfahrzeug ausgestellt.

§ 9

Vorschriftswidrig abgestellte Motorfahrzeuge können von der Polizei, auf Kosten und Gefahr des Halters, entfernt werden.

§ 10

Die Regionalpolizei wird mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung.

§ 11

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, wird gemäss § 162 BauG bestraft.

Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Ordnungsbussen.

B. Schlussbestimmungen

§ 12

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompentenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 13

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung per 01.02.2013 in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten beginnt für die in diesem Zeitpunkt bereits in der Gemeinde wohnhaften Motorfahrzeugbesitzer die Frist für die Einholung der Bewilligung im Sinne von § 4 Abs. 1 zu laufen.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 23. November 2012.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:
sig. Rolf Laube

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Karin Engel